

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

Punkt 31 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB),

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu - (§ 640b ZPO)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 1600 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter "glaubhaft macht" durch das Wort "behauptet" zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:
'a1) § 640b wird wie folgt gefasst:

"§ 640b

Zulässigkeit von Anfechtungsklagen

(1) In einem Rechtsstreit, der die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, sind die Parteien prozessfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; dies gilt nicht für das minderjährige Kind. Ist eine Partei geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt.

...

(2) Ein Rechtsstreit, der die Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anfechtende an Eides Statt versichert, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben." "

Begründung:

Der Gesetzentwurf versucht, die Mutter, das Kind und den (rechtlichen) Vater vor Anfechtungen "ins Blaue" hinein zu schützen, indem die Erhebung der Anfechtungsklagen mit einer - wie die Entwurfsbegründung (S. 15) ausführt - "kleinen formellen Hürde" versehen wird. Diese Hürde soll durch die differenzierenden Regelungen in § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und § 1600 Abs. 2 BGB-E geschaffen werden. Danach soll ungeachtet der in § 1600 Abs. 2 BGB-E geregelten Begründetheitsvoraussetzungen (d.h. u.a. die leibliche Vaterschaft des Anfechtenden) die Anfechtungsklage gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E nur dann "schlüssig" sein, wenn der Anfechtende "glaubhaft macht, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben".

Zuzugestehen ist dem Entwurf, dass es im berechtigten Interesse der Mutter, des Kindes und des (rechtlichen) Vaters geboten ist, diese vor Anfechtungsklagen, die "ins Blaue" hinein erhoben werden, zu schützen. Die Umsetzung dieses Anliegens ist dem Entwurf jedoch nicht geglückt. Denn abgesehen davon, dass sich dem Rechtsanwender bei der Lektüre des bloßen Entwurfstextes die Funktion der Regelung des § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E als Schlüssigkeitsvoraussetzung nicht ohne weiteres erschließt, ergeben sich aus dem nebeneinander von Schlüssigkeitsvoraussetzung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E) und Begründetheitsvoraussetzung (§ 1600 Abs. 2 BGB-E) eine Reihe von sachlichen Schwierigkeiten. Diese folgen aus dem Umstand, dass zwischen einer Schlüssigkeitsvoraussetzung und einer Begründetheitsvoraussetzung kein prozessual relevanter Unterschied besteht.

So ist auch (und gerade) bei einem klägerischen Vortrag, der Voraussetzung für die Schlüssigkeit der Klage ist, das Bestreiten durch den Prozessgegner möglich. Das hat zur Folge, dass gegebenenfalls Beweis über die streitige Behauptung des Klägers zu erheben ist. Soweit die Schlüssigkeitsvoraussetzung - wie nach dem Entwurf - die Glaubhaftmachung einer bestimmten Tatsache ist, wären gemäß § 294 ZPO neben der eidesstattlichen Versicherung u.a. auch die Vernehmung (präsenster) Zeugen in der nach § 128 ZPO erforderlichen mündlichen Verhandlung geboten. Die Beweisaufnahme über die Frage der Beiwohnung und alle damit verbundenen Unannehmlichkeiten für die Beteiligten wären daher in vielen Fällen unvermeidlich. Vor solchen Unannehmlichkeiten sollen die Beteiligten aber gerade geschützt werden.

Eine weitere Schwierigkeit der Entwurfsregelung entsteht dann, wenn der Anfechtende - aus welchen Gründen auch immer - zwar nicht glaubhaft machen kann, der Mutter beigewohnt zu haben, dennoch aber der leibliche Vater des Kindes ist. In diesem Falle müsste seine Klage als unbegründet abgewiesen werden. Die damit eintretende materielle Rechtskraft würde ihm

die Möglichkeit der Erlangung der Vaterschaft endgültig verwehren, obwohl ihm als dem leiblichen Vater - nach der umzusetzenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - die Rechte aus Artikel 6 GG zustehen. Dies erscheint bedenklich.

Insgesamt ist es auch dogmatisch systemwidrig, die Glaubhaftmachung einer Behauptung zu einer Voraussetzung der Schlüssigkeit einer Klage zu machen.

Vorzugswürdig ist daher, die "Hürde" als Zulässigkeitsvoraussetzung auszugestalten. Dies würde eine endgültige Vereitelung der Rechte des leiblichen Vaters wegen "Nichtnahme" der Hürde vermeiden, vielmehr ein bloßes (klageabweisendes) Prozessurteil ergeben. Dieses würde es dem Kläger ermöglichen, seine Rechte zu einem späteren Zeitpunkt, wenn er die "Hürde" nehmen kann, erneut geltend zu machen und so eine Sachprüfung durch das Gericht zu bewirken.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Hürde kommen letztlich nur das Erfordernis der Einholung eines vorprozessualen Abstammungsgutachtens durch den Kläger oder die Erhebung sonstigen Beweises bzw. sonstige Glaubhaftmachungsmittel über die Beiwohnung in Betracht. Gegen die letzte Alternative sprechen die oben angeführten Gründe, namentlich, dass diese Alternative mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer ausführlichen Erörterung von Unannehmlichkeiten in der mündlichen Verhandlung führen wird, was insbesondere der Mutter mehr schaden als nutzen dürfte. Damit verbleibt die erste Alternative (eidesstattliche Versicherung). Diese ist zwar - wie mit der Entwurfsbegründung einzuräumen ist - eine eher "kleine Hürde". Jedoch ist im Hinblick auf die Sanktionsmöglichkeit des § 156 StGB eine gewisse Hürde eben doch gegeben.

Zur Umsetzung der vorstehenden Überlegung sollte in § 640b Abs. 2 ZPO-E eine entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzung geschaffen werden. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E ist entsprechend zu ändern.